

VEREINSSATZUNG SPIELEHREI e.V.

5. März 2021

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen "SPIELEHREI"
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- Der Verein hat seinen Sitz in 10247 Berlin.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein SPIELEHREI ist eine gemeinnützige, überparteiliche und nichtkonfessionelle Vereinigung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- Der Verein "SPIELEHREI" mit Sitz in 10247 Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- Der Zweck des Vereins verfolgt die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch das Umsetzen und Fördern von Projekten zur Jugendbildung.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem im Entwickeln, Durchführen und Bekanntmachen von pädagogischen Escape-Games für Kinder und Jugendliche. Dabei wird das spielerische Erlebnisformat didaktisch nutzbar gemacht, um jungen Menschen gesellschaftlich relevante Themen lebendig, erlebbar und nachhaltig zur Aneignung auf den Lebensweg zu mitgeben.
- Der Verein kann eine Bildungsstätte dafür betreiben.
- Es sind Kooperationsprojekte möglich.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt und sich für deren Verwirklichung einsetzen will.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung auf deren nächster Sitzung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie ist mit einer Begründung zu versehen.
- Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht damit nicht.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die MV kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und eine Beitragsordnung beschließen.
- Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlussvorlage wird dazu allen Mitgliedern per Post / E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung: Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden.
- Jeder Vorstand ist einzelvertretungsbefugt.
- Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- Art und Umfang einer möglichen Vergütung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/In mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 AMTSDAUER DES VORSTANDES

- Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, soll wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 REVISION

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- Der Revisor wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. An der Abstimmung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnehmen.
- Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 12 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

- Vorstehende Satzung wurde am 02.03.2021 errichtet.
- Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.